



SAATBAU

**Erntegut**

## Zertifizierte RAPSO-Rapsproduktion 2014/2015

**Auftragnehmer (Landwirt):**

Name: \_\_\_\_\_ Betriebsnummer: \_\_\_\_\_  
Straße, Nr.: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

**Auftraggeber:** SAATBAU ERNTEGUT GmbH  
Schirmerstraße 19  
4060 Leonding

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Produktion und Lieferung von GMO-freiem (GMO = gentechnisch veränderte Organismen) Winterölraps unter Einhaltung der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung i.d.g.F., Österr. Lebensmittelbuch und umseitiger Produktions- und Lieferbedingungen.

Flächenausmaß: \_\_\_\_\_ ha Anzahl der Schläge: \_\_\_\_\_

**Übernehmende Firma (Stempel):**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die umseitigen Produktions- und Zertifizierungsbedingungen für die Produktion von „RAPSO“ Winterölraps einzuhalten und den gesamten feldanerkannten Aufwuchs an die oben angeführte übernehmende Firma zur Ernte abzuliefern.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesamte feldzertifizierte Ware aufzukaufen und dafür dem Landwirt zum unten ausgewählten Preismodell einen Zuschlag von € 40,00/t exkl. USt., € 44,80/t inkl. 12 % USt. zu bezahlen.

**Preismodelle (Details siehe Rückseite):**

- Verkauf der gesamten RAPSO-Raps-Ernte zum abgeleiteten Grundpreis der MATIF-Schlußnotierung am Stichtag 20. Juli 2015 für August 2015. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung gilt die Nächstfolgende.
- Poolvermarktung mit Akontozahlung inkl. RAPSO-Zuschlag und marktabhängiger Nachzahlung.
- Tagespreismodell

**Nichteinhaltung der rückseitigen Produktionsbedingungen führt unweigerlich zur Aberkennung sämtlicher RAPSO-Flächen.**

SAATBAU ERNTEGUT GmbH

Datum, Unterschrift des Landwirtes

**Rapso®**



**Erntegut**

**Rapso**



**SAATBAU**

## Zertifizierte RAPSO-Rapsproduktion 2014/2015

### Produktionsbedingungen:

- §1 Ausschließliche Verwendung von Z-Saatgut der Sorten Ametyst, Arsenal, ARTOGA, CASOAR, DK EXPOWER, GRAF und Harry. Aufbewahrung sämtlicher Sackanhänger des Saatgutes. Gilt für die gesamte Rapsfläche.
- §2 Kein weiterer Konsumrapsanbau am Betrieb.
- §3 Max. 25 % Raps in der Fruchtfolge.
- §4 Feldauswahl nicht direkt an der Autobahn (Mindestabstand zum Fahrbahnrand: 50 m).
- §5 Auf jedem Schlag ist ein 5m breiter Begrünungsstreifen im Herbst mit reichblühender Mischung Marke „RAPSO“ anzulegen. Der Begrünungsstreifen muss über die gesamte Feldlänge bzw. -breite entlang des meist befahrenen Weges oder Straße angelegt werden. Grenzt keine Straße oder Weg an, muss der Begrünungsstreifen bei der vom Landwirt benutzten Zufahrt gemacht werden. Es wird akzeptiert, dass Konsumenten Blütenpflanzen aus dem Streifen pflücken.
- §6 Vom Blühbeginn an bis zur Ernte müssen die RAPSO-Flächen betafelt sein. Die Tafeln stehen beim Übernehmer (Lagerhaus, Händler) kostenlos zur Verfügung.
- §7 Aus werblichen Gründen ist ein Abhäckseln des Begrünungsstreifens bis 15. Juni verboten.
- §8 Pflanzenschutz: Nur Mittel der „Grünen Liste“ sind zulässig.
- §9 Düngung: Ausschließliche Verwendung von mineralischen Düngemitteln, hofeigenen Wirtschaftsdüngern und Kompost. Einhaltung der Obergrenzen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz. Keine Ausbringung von Klärschlamm oder Klärschlamm-Produkten. Gilt für die gesamte Rapsfläche.
- §10 Sämtliche produktionstechnischen Maßnahmen müssen auf dem dafür vorgesehenen Aufzeichnungsblatt festgehalten werden. Ausdrücke von Ackerschlagkarteien, zB: LBG-Bodenwächter, werden auch akzeptiert.
- §11 Sollte sich die „RAPSO“-Fläche vegetationsbedingt verringern bzw. ausfallen, so ist umgehend die SAATBAU ERNTEGUT zu verständigen.
- §12 Bei der Feldzertifizierung ist dem Organ der SAATBAU ERNTEGUT sowie dem Organ zur Kontrolle der Gentechnikfreiheit der Zutritt zu den RAPSO-Flächen zu gewähren, das komplett ausgefüllte Aufzeichnungsblatt zu übergeben und die Raps-Saatgutrechnung und Sackanhänger zu zeigen, sowie Einblick in die AMA-Flächennutzungsliste zu geben. Bei Aberkennung behalten wir uns vor, die Kontrollkosten an den Vertragslandwirt zu verrechnen.
- §13 Bei jeder Anlieferung zur Übernahmestelle ist ein ausgefüllter LW-Lieferschein mitzuführen. Die Lieferscheine werden rechtzeitig vor der Ernte übermittelt.
- §14 Übernahmebasis: Gesund, handelsüblich, frei von Fremdgeruch und lebenen Schädlingen, Feuchtigkeit - max. 9 %, Besatz - max. 2 %, Auswuchs - max. 3 %,.
- §15 Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass die Daten elektronisch weiterverarbeitet werden.

### Preismodelle:

Für den Anbau 2014 bietet SAATBAU ERNTEGUT 3 Modelle für die Bemessung des Erzeugerpreises an. Grundvoraussetzung ist jeweils, dass zur Ernte 2015 der ganze Aufwuchs der Vertragsflächen an die Vertragspartner des Agrarhandels abgeliefert wird.

1. „Fixpreis 20. Juli“: bei diesem Modell wird der Erzeugerpreis vom Schlusskurs der WTB Euronext Paris am 20.07.2015 abgeleitet. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung gilt die Nächstfolgende. Die Auszahlung inkl. RAPSO-Raps-Prämie von € 40,00/t exkl. USt. erfolgt durch die Abrechnung der Partner des Agrarhandels nach der Ernte.
2. „Poolung“: abgeleitet vom Modell „Fixpreis 20. Juli“ bekommt der Vertragslandwirt nach der Ernte eine Akontozahlung inkl. RAPSO-Raps-Prämie von € 40,00/t exkl. USt. Die insgesamt gemeldeten Poolungsmengen aller Vertragslandwirte auf Basis von 3.000 kg/ha werden im Juli 2015 an der WTB Euronext Paris zu gekauft und nachfolgend in gleichen Tranchen bis April 2016 wieder verkauft. In Abhängigkeit vom Kursverlauf erfolgt im Mai 2016 die Endabrechnung. Eine Absicherung nach unten erfolgt auf Basis des Akontos. Wenn die Börsennotierungen unter das Akonto fallen, werden sämtliche offenen Positionen geschlossen und der Erzeugerpreis endabgerechnet. Von danach folgenden Notierungsgewinnen kann nicht mehr profitiert werden.
3. „Tagespreis“: nach Vertragsabschluss hat der Landwirt die Möglichkeit den Verkaufstag für eine Kontraktmenge von jeweils 12.500 kg selbst festzulegen (ab Montag, 29.09.2014 bis Freitag, 10.07.2015). Durch diese lange Zeitspanne kann er seinen Erzeugerpreis bereits vor der Ernte 2015 absichern. Die Auszahlung inkl. RAPSO-Raps-Prämie von € 40,00/t exkl. USt. erfolgt nach der Ernte. Jene RAPSO-Menge, die nicht mittels Kontrakten preislich abgesichert wurde, wird zum Preismodell „Fixpreis 20. Juli“ abgerechnet. Bei diesem Modell erfolgt keine Akontozahlung, es gibt auch kein Sicherheitsnetz nach unten. Der Landwirt übernimmt mit seiner Entscheidung die Verantwortung für seinen Vermarktungserfolg. Grundvoraussetzung für die Teilnahme an diesem Modell ist ein Internetanschluss und eine Kommunikation zwischen dem Vertragslandwirt und SAATBAU ERNTEGUT über E-Mail. Nähere Details gibt es auf Anfrage bei Herrn David PAPPENREITER, david.pappenreiter@saatbau.com.